



3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Obermeitingen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Obermeitingen folgende

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Obermeitingen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Obermeitingen, 14. März 2011

Gemeinde Obermeitingen

Clemens Weihmayer
Erster Bürgermeister

